

Satzung



# Yong Ho Rheinberg e.V.

---

*40 Jahre Kampfkunst in Rheinberg*

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Yong Ho Rheinberg e.V.

Der Sitz des Vereins ist Rheinberg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Klevve unter der Nummer VR 21125 eingetragen und führt den Zusatz e.V.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

### ***Zweck des Vereins:***

- Förderung der Sportarten
- Förderung und Verbreitung von Kampfkunst, insbesondere Taekwondo, in Verbindung mit Musik
- Förderung des nationalen und internationalen Kulturaustausches  
Pflege der nationalen und internationalen Verständigung
- Integration durch Sport
- Förderung der Jugendarbeit
- Förderung der Jugendaktivitäten außerhalb des Sportbetriebs
- Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- Zusammenarbeit mit Organisationen zur Förderung des Schulsports
- Zusammenarbeit mit Organisationen zur Förderung des Behindertensports
- Prävention von Gewalt in der Schule
- Förderung und Entwicklung der Persönlichkeit
- Prävention von Bewegungsmangel und dessen Folgen bei Kindern und Jugendlichen
- Familiensportförderung
- Der Verein verpflichtet sich, Maßnahmen zum Kinderschutz und zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt durchzuführen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf

keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins und Mitglieder ab 14 Jahren mit aktivem und passivem Wahlrecht innerhalb des Vereins.

#### **Die Mitglieder des Vereins unterteilen sich in:**

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenvorstandsmitglied (beitragsfreie Mitglieder)
- c) Ehrenmitglieder (beitragsfreie Mitglieder)
- d) fördernde Mitglieder

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Materialien des Vereins ordentlich zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- b) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die Sport- und Hausordnung zu beachten.
- c) Die durch die Mannschaft gewonnenen Preise sind Eigentum des Vereins.
- d) Bei sportlichen Wettkämpfen und Veranstaltungen, an denen sich der Verein gemäß der Satzung beteiligen kann, dürfen Mitglieder nur für den eigenen Verein starten. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des/der 1. Vorsitzenden.

#### **Rechts- und Ordnungsmaßnahmen**

- a) Ermahnung, Verweis, Verwarnung
- b) Geldbußen
- c) Verminderung besonderer Befugnisse (z.B. Tätigkeitsverbot)
- d) Verminderung der Mitgliedschaftsrechte

- e) Ausweisung (Hausverbot) oder Ausschluss aus dem Verein

**Der Verein ist Mitglied folgender Vereine und Verbände:**

- a) Deutscher Olympischer Sportbund e.V. und dessen Landesverband in Nordrhein – Westfalen
- b) Stadtsportverband Rheinberg e.V.
- c) Kreissportbund Wesel

Weitere Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden werden durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen.

**§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Mitglied des Vereins kann jede juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Aufnahmeunterlagen. Die Ablehnung muss dem Antragsteller/der Antragstellerin innerhalb von 30 Tagen nach Beschluss schriftlich mitgeteilt werden.

**§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- Mit dem Tod des Mitglieds
- Mit der Insolvenz des Mitglieds
- Durch Austritt des Mitglieds
- Durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Die Kündigung erfolgt jeweils zum Ende eines laufenden Halbjahres. Die Abmeldung muss bis spätestens 14 Tage vor Halbjahresende schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiter-

hin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger, erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag – ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlage – nicht gezahlt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführenden Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Durch den Austritt oder Ausschluss hat das Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Das Mitglied hat nach seinem Austritt oder Ausschluss alle Materialien und Unterlagen, die dem Verein gehören oder diesen betreffen, an den geschäftsführenden Vorstand persönlich oder durch einen Vertreter gegen schriftlicher Bestätigung zu übergeben

### **§ 6 Beiträge**

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren, Umlagen (weitere im Sportverkehr entstehende Kosten), Mahnkosten sowie Bearbeitungsgebühren festsetzen. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Aufnahmegebühren, Umlagen sowie Mahnkosten und Bearbeitungsgebühren werden vom geschäftsführenden Vorstand aufgrund ihrer Kosten bestimmt. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied auf dessen schriftlichen Antrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen. Die Beiträge werden Monatlich, Quartals, Halbjährig oder Jährlich im Voraus fällig und müssen überwiesen werden. Rückständige Beiträge können eingeklagt werden. Bei Vereinswechsel kann eine Freigabe nur erfolgen, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein ordnungsgemäß erfüllt sind. Alles Weitere regelt die Finanz- und Gebührenordnung.

### **§ 7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der geschäftsführende Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Bekanntmachung mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der geschäftsführende Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der geschäftsführende Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Jedem Mitglied ab 14 Jahren steht eine Stimme zu. Bei minderjährigen Mitgliedern unter 14 Jahren ist ein gesetzlicher Vertreter stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 3/4 -Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Versammlungsleitung und von dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
- Feststellung der Jahresrechnung
- Entgegennahme des schriftlichen Jahresberichts des geschäftsführenden Vorstandes.
- Entgegennahme des schriftlichen Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- Wahl des geschäftsführenden Vorstandes für zwei Jahre
- Wahl der Kassenprüfer für zwei Jahre

### **§ 10 geschäftsführenden Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der 3. Vorsitzenden

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied vertreten. Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann nur werden, wer mindestens 36 Monate Mitglied des Vereins ist und sich 14 Tage vorher für das Amt schriftlich beworben hat und mit seinem Beitrag nicht im Rückstand liegt.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit neben dem tatsächlichen Ersatz von Reisekosten eine angemessene Vergütung oder pauschale Aufwendung erhalten.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Einkäufe und Kredite bis 10.000 Euro im Interesse des Vereins aufzunehmen. Höhere Einkaufsbeträge und Kredite bedürfen der Zustimmung und Protokollierung der Mitgliederversammlung, den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, welche den Verein auf mehr als 1 Jahr oder zur Zahlung einer Miete bzw. Pacht von mehr als 500,00 Euro monatlich verpflichten.

Der geschäftsführende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt worden ist. Der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die 2./3. Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder aber wenn dies von allen geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Der geschäftsführende Vorstand ist be-

schlussfähig, wenn zwei der drei geschäftsführenden Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Einstimmigkeit der abgegebenen Stimmen. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten kann. Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der geschäftsführende Vorstand hauptberuflicher Kräfte bedienen. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu kooptieren. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist für seine Tätigkeit an die Satzung und die jeweiligen Ordnungen gebunden.

Der geschäftsführende Vorstand erstellt und ändert die Ordnungen. Die Ordnungen und deren Änderungen sind schriftlich bekannt zu geben.

## **§ 11 Rechtsgrundlagen**

- 1) Rechtsgrundlagen des Yong Ho Rheinberg e.V. sind die Satzung und Ordnungen.
- 2) Zur Ausführung und Ausgestaltung der Satzungsbestimmungen und zur Durchführung und Erfüllung von Angelegenheiten des Yong Ho Rheinberg e.V. können bei Bedarf im Rahmen der Satzung Ordnungen erlassen werden.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand setzt neue Ordnungen und ihre Änderungen mit Stimmenmehrheit bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig in Kraft.

Die auf Grundlage der Satzung des Yong Ho Rheinberg e.V. erlassenen Ordnungen und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Sie erfolgt durch Beschlussfassung.

- 4) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.



5) Folgende Ordnungen sind erlassen:

- Geschäftsordnung
- Finanz- und Gebührenordnung
- Rechtsordnung
- Ehrenordnung
- Jugendordnung
- Datenschutzordnung

Weitere Ordnungen können bei Bedarf erlassen werden.

### **§ 12 Jugend des Vereins**

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzungen und Ordnungen selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel. Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Jugend erhält 10% der Mitgliedsbeiträge von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen unter 27 Jahren.

### **§ 13 Doping**

Der Yong Ho Rheinberg e.V. distanziert sich von allen illegalen Mitteln zur Unterstützung der Leistungsfähigkeit. Der Yong Ho Rheinberg e.V. schließt alle Sportlerinnen und Sportler sowie Ihre Trainer aus dem Verein aus, die sich nachweislich gegen diese Bestimmung agiert haben.

### **§ 14 Sportunfallversicherungen**

Alle Mitglieder sind der Sportunfallversicherung der Sporthilfe e. V. des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. angeschlossen.

### **§ 15 Kassenprüfung**

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig (mindestens einmal im Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen auf den sachlichen Inhalt geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht. Die Kassenprüfung kann auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes und Genehmigung der Mitgliederversammlung

auch an eine(n) Wirtschaftsprüfer/-in übertragen werden. Die Kassenprüfung muss für das vergangene Jahr bis zum 30. Januar des laufenden Jahres abgeschlossen werden.

#### **§ 16 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Kinderschutzbund Rheinberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Als Liquidatoren werden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bestellt.